



Empfehlungen zur Erstellung eines Hygiene- und Sicherheitskonzepts für die Durchführung von Jugendveranstaltungen während der Coronapandemie

1. Vorbemerkung

Die hier vorgelegten Empfehlungen geben eine Orientierungshilfe für die Aufstellung eines Corona Hygiene- und Sicherheitskonzepts. Das Dokument ist kein eigenständiges Hygiene- und Sicherheitskonzept. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens müssen die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der jeweiligen Infektionslage angepasst und in einem eigenständigen und auf die Veranstaltung zugeschnittenem Konzept zusammengefasst werden. Dieses eigenständige Konzept muss Informationen über die geplante Veranstaltung in Bezug auf die gestiegenen Hygiene- und Sicherheitsanforderungen enthalten und erklären, wie das Vorhaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden soll. Die Punkte „3. Art der Veranstaltung“ bis „11. Kontaktdaten“ dienen hierfür als Leitfaden und sollten bei der Aufstellung eines Hygiene- und Sicherheitskonzepts berücksichtigt werden.

2. Corona-Verordnungen

Den rechtlichen Rahmen bilden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende „Corona-Landesverordnung“ sowie „Corona-Jugendhilfeverordnung“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die aktuell gültigen Verordnungen werden von den zuständigen Behörden unter den folgenden Links zur Verfügung gestellt.

Corona-Landesverordnung:

<https://www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/>

Corona-Jugendhilfeverordnung:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kinder%E2%80%93und-Jugendreisen/>

3. Art der Veranstaltung

Jugendarbeit gemäß § 11 des Sozialgesetzbuchs (VIII) ist auch unter Pandemiebedingungen möglich, soweit die oben genannten Verordnungen (2.) eingehalten und entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung getroffen werden. Dabei unterscheidet das Sozialgesetzbuch (VIII) verschiedene Bereiche der Jugendarbeit, welche je nach Infektionslage eingeschränkt werden bzw. weiterhin durchgeführt werden können. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss offenlegen, in welchen Bereich die geplante Veranstaltung fällt. Nach dem § 11 (3) des Sozialgesetzbuch (VIII) wird die Jugendarbeit in folgende Bereiche unterteilt:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Bei hohen Inzidenzwerten wurden durch die entsprechenden Verordnungen die internationale Jugendarbeit (4.) und Kinder- und Jugenderholung (5.) verboten. Unter Kinder- und Jugenderholung fallen unter anderem mehrtägige Angelcamps und vergleichbare Veranstaltungen.

4. Veranstalter (Verein)

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss offenlegen, wer die Veranstaltung durchführt. Der Vereinsname mit der entsprechenden Anschrift sowie die Kontaktdaten der verantwortlichen Person (Vorsitzender) müssen angeführt werden. Zusätzlich müssen die Kontaktdaten der für die Umsetzung zuständigen Person (z.B. Jugendwart) angegeben werden.

5. Ort der Veranstaltung

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss anzeigen, ob die Veranstaltung in einer räumlichen Einrichtung oder im Freien durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen in

räumlichen Einrichtungen muss gezeigt werden, dass ausreichend viele sanitäre Einrichtungen (siehe auch 9. Sanitäre Einrichtungen) zur Verfügung stehen und die Ausstattung dieser Räume die Einhaltung der gestiegenen Hygieneansprüche ermöglicht. Die ausreichende Verfügbarkeit von sanitären Einrichtungen ist auch für Veranstaltungen im Freien relevant. In geschlossenen Räumen ist ein Lüftungsrythmus anzugeben. Als Faustregel empfiehlt sich das Stoßlüften mindestens alle 2 Stunden für mindestens 10 bis 15 Minuten, wobei bei niedrigen Außentemperaturen die Zeit auf 5 Minuten reduziert werden kann.

6. Anzahl der Teilnehmer

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss die Anzahl der teilnehmenden Personen offenlegen. Zusätzlich muss beschrieben werden, wie die definierten Mindestabstände in den gewählten Räumlichkeiten gewährt und das Einhalten der gestiegenen Hygieneanforderungen mit der Anzahl an Teilnehmern ermöglicht wird. Eine Minimierung der Kontakte kann z.B. durch die Aufteilung Teilnehmer in getrennte Gruppen erreicht werden.

7. Abstände

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss gewährleisten, dass die Abstände zwischen den teilnehmenden Personen ausreichend groß gewählt werden um den gestiegenen Hygieneansprüchen zu genügen. Generell werden 1,5 m als ausreichend eingeschätzt, gegebenenfalls kann ein Mindestabstand von 2 m gewährt werden. Die Abstände müssen auch in beengten Bereichen (z.B. Fluren) sowie bei Bring- und Abholsituationen durch die Erziehungsberechtigten, sichergestellt werden, gegebenenfalls müssen diesbezüglich Markierungen zur Abstandswahrung ins Hygiene- und Sicherheitskonzept aufgenommen werden. Überall wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, kann das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) diese Ausnahme rechtfertigen. Diese Ausnahmen müssen im Hygiene- und Sicherheitskonzept beschrieben werden. Generell müssen direkte Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Dies gilt auch, wenn Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) getragen werden.

8. Hygienemaßnahmen

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss Maßnahmen zur Minimierung der Ansteckungsgefahr darstellen. Dazu zählt der generelle Grundsatz, dass direkte körperliche Kontakte nach Möglichkeit vermieden werden. Ebenso sollten Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, wie Umarmungen und Händeschütteln, vermieden werden (siehe 7. Abstände). Bestandteil der Maßnahmen sollte zusätzlich das gründliche Händewaschen mit Seife sein (regelmäßig und sorgfältig für mindestens 20 Sekunden). Dies trifft besonders auf Veranstaltungen zu, bei denen mehrere Personen die gleichen Gegenstände nutzen. Oberflächen die von mehreren Personen berührt werden (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter usw.), sollten entsprechend ihrer Nutzung regelmäßig gereinigt werden. Dies kann mit Desinfektionsmitteln oder mit angemessenen Reinigungsmitteln geschehen. Zusätzlich sollte eine Belehrung Bestandteil des Hygiene- und Sicherheitskonzepts sein, dass mit den Händen möglichst nicht das Gesicht (Mund und Nase) berührt wird sowie in ein Papiertaschentuch geniest und gehustet werden muss, welches anschließend zu entsorgen ist.

9. Sanitäre Einrichtungen

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss offenlegen, dass ausreichende Möglichkeiten zur Reinigung der Hände vorhanden sind. Je Waschbecken sollte mindestens ein Flüssigseifenspender zur Verfügung stehen. Die Füllmenge sollte kontinuierlich überprüft und sichergestellt werden. Zusätzlich sollte im Rahmen des Hygiene- und Sicherheitskonzept auf Einmalhandtücher sowie entsprechende Müllbehälter zur Entsorgung zurückgegriffen werden. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass die sanitären Einrichtungen, speziell die Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken entsprechend ihrer Nutzung gereinigt werden. Die sanitären Einrichtungen sollten den Mindestabstand von 1,5 Metern gewähren, bei kleinen Einrichtungen ist dies durch Anweisungen sicherzustellen (nur durch eine Person zu betreten).

10. Hygienevorgaben

Mit dem Hygiene- und Sicherheitskonzept sollte sichergestellt werden, dass Personen mit Erkältungssymptomen nicht an der Veranstaltung teilnehmen (auch Betreuer). Sollten entsprechende Symptome während der Veranstaltung auftreten, ist dies zu melden und die betroffene Person muss die Veranstaltung umgehend verlassen. Alle Teilnehmer und

Betreuer müssen im Rahmen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts vor der Veranstaltung über die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen informiert werden. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss garantieren, dass die aufgestellten Vorgaben während der gesamten Veranstaltung überwacht werden.

11. Kontaktdaten

Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss gewährleisten, dass alle teilnehmenden Personen in einer Anwesenheitsliste erfasst werden (auch Betreuer). Diese Anwesenheitsliste muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. vollständige Anschrift,
3. Telefonnummer.

Zusätzlich sollte sichergestellt werden, dass die Plausibilität sowie Lesbarkeit der Angaben überwacht wird. Es muss gewährleistet werden, dass die Anwesenheitsliste bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt wird, um sie auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vollständig aushändigen zu können. Die Anwesenheitsliste muss unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vollständig vernichtet werden, sollte sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die erhobenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Werbezwecke, genutzt bzw. weitergegeben werden. Es muss sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht zugänglich sind.

12. Haftungsausschluss

Die mit diesem Dokument vorgelegten Empfehlungen wurden sorgfältig recherchiert und gewissenhaft zusammengestellt, es handelt sich jedoch ausschließlich um Handlungsempfehlungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Es kann keine Haftung für die gemachten Angaben übernommen werden.